Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan "Weite Wiese",

Georgensgmünd

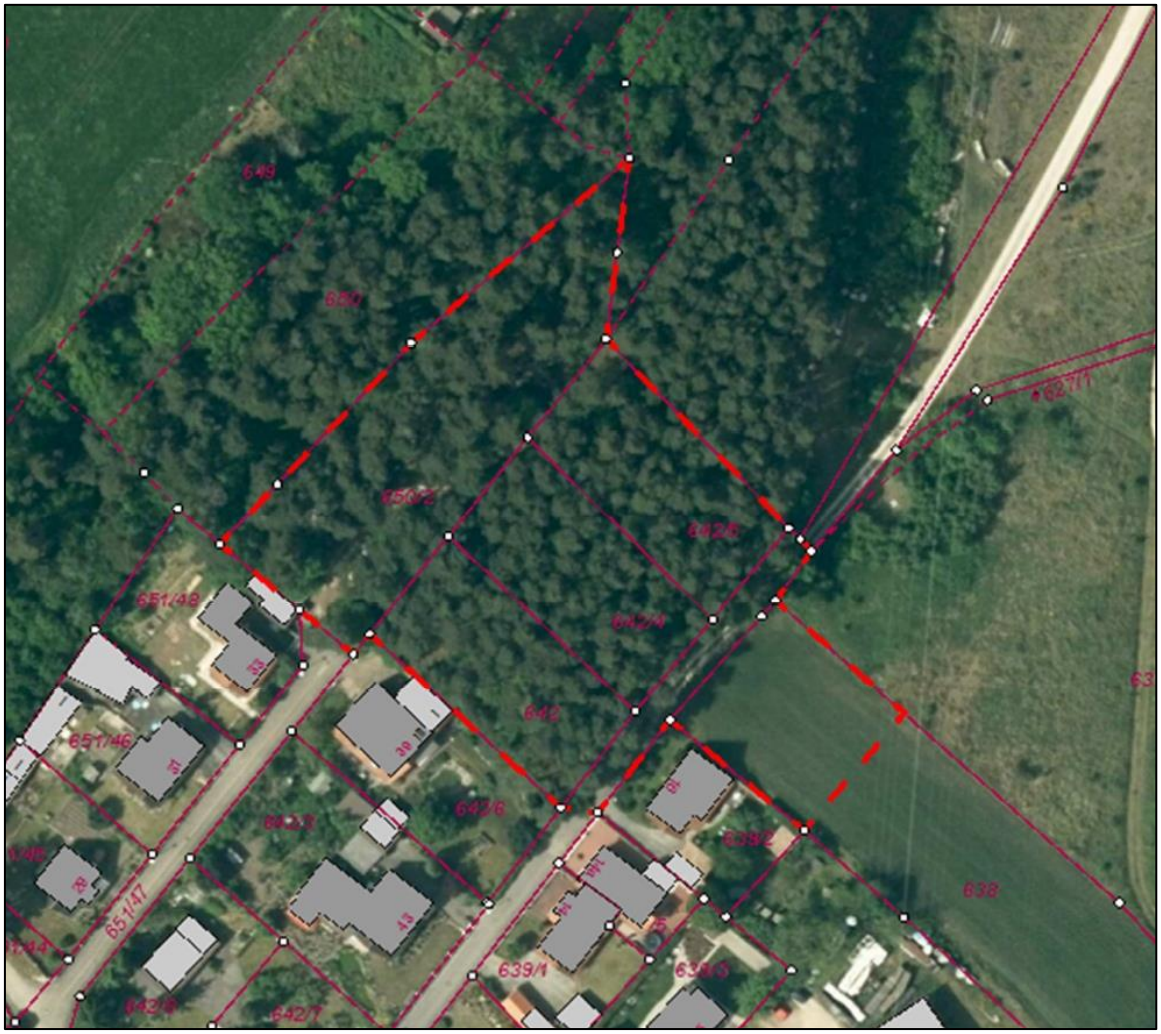

ÖkoloG
Richard Radle
Dipl.-Biologe
Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Fon: 0152-09754649
radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

Abbildung: Luftbild mit Schutzgebieten (Luftbild aus FIN-VIEW Sept. 2018) Biotope rosa, LSG grün, FFH-Gebiet magenta 5

Abbildung: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, Gemeinde Georgesgmünd 6

1.2 Datengrundlagen 7

1.3 Untersuchungen 7

1.3.1 Höhlenbäume 7

Abbildung: Höhlen und Biotopbäume 7

1.3.2 Vögel 7

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel 8

1.3.3 Fledermäuse 8

Tabelle: Im UG nachgewiesene Fledermäuse 8

1.4 Reptilien 9

Abbildung: Zauneidechsen-Fundorte 9

1.5 Ameisenhügel 9

1.6 Methodisches Vorgehen 10

2. Wirkungen des Vorhabens 11

2.1 Baubedingte Wirkprozesse 11

2.1.1 Flächeninanspruchnahme 11

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) 11

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 11

2.2.1 Flächenbeanspruchung 11

2.2.2 Optische Auswirkungen 11

2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen 11

2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung 11

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 11

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen 11

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12

Abbildung: Zauneidechsen-Vermeidungsmaßnahme 12

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 13

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 14

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 16

4.1.2.1 Säugetiere 16

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten 16

4.1.2.2 Reptilien 18

4.1.2.3 Amphibien 19

4.1.2.4 Fische 19

4.1.2.5 Libellen 19

4.1.2.6 Käfer 20

4.1.2.7 Tagfalter 20

4.1.2.8 Nachtfalter 20

4.1.2.9 Schnecken 20

4.1.2.10 Muscheln 20

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 21

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel 21

Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste 22

5. Gutachterliches Fazit 26

6. Literaturverzeichnis 27

Aufgestellt, Roth im September 2018

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Georgensgmünd plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Weite Wiese" in der Wiesenstraße auf einer Fläche von ca. 5900 qm.

Die Vorhabenfläche besteht aktuell zum größten Teil aus Kiefernmischwald, z.T. mit Holzschuppen, und einer kleinen Ackerfläche.

Die Vorhabenfläche ist westlich, nördlich und östlich vom LSG-00427.01 [RH-02] "*Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" begrenzt.*

In der Vorhabenfläche und der näheren Umgebung gibt es keine amtlichen Biotope und Eintragungen in der Artenschutzkartierung. Nordwestlich liegt im Talraum der Rednitz das FFH-Gebiet 6832-*371 Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat*.

Abbildung: Luftbild mit Schutzgebieten (Luftbild aus FIN-VIEW Sept. 2018)
Biotope rosa, LSG grün, FFH-Gebiet magenta

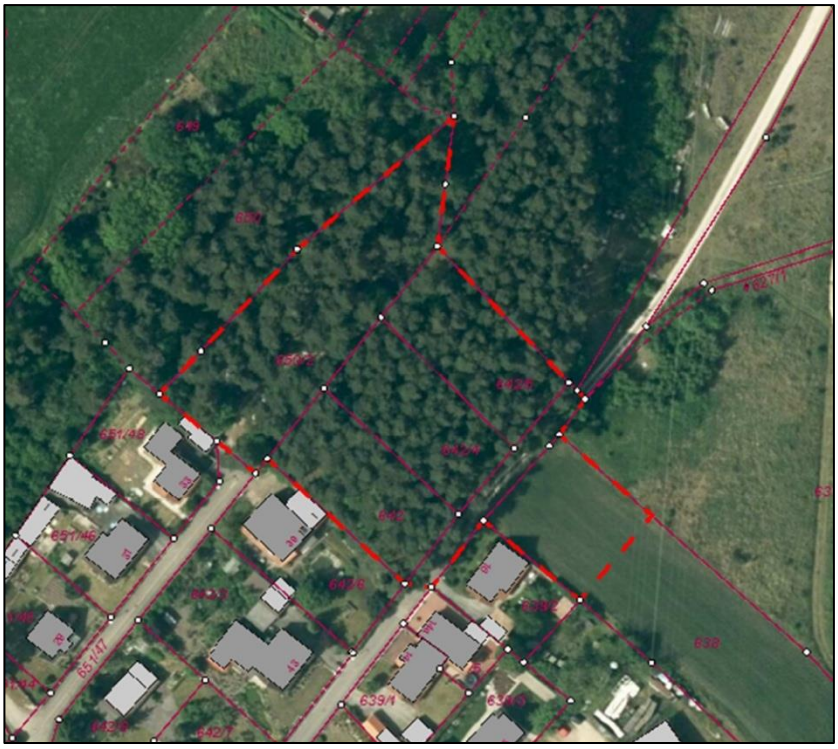

Abbildung: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, Gemeinde Georgesgmünd

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland) Lkr. Roth (aktualisiert)
- Eine Begehung zu Höhlenbäumen und Biotopstrukturen
- 4 Begehungen zu Vögeln im Zeitraum April bis Juni
- 2 Horchboxeinsätze (7 Nächte) im Zeitraum Juni-Juli
- Eine Übersichtsbegehung Reptilien und Ameisenhügel im Mai
- Datenbankabfrage (LfU) vom 15.09.2018

1.3 Untersuchungen

1.3.1 Höhlenbäume

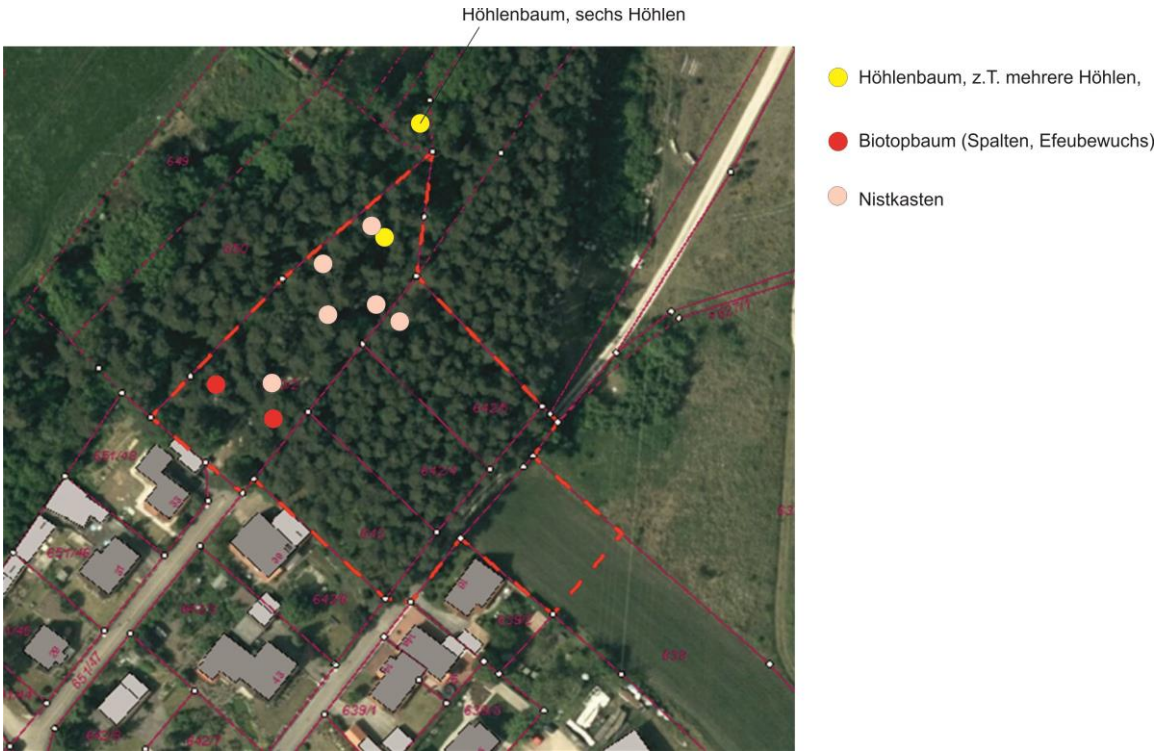

Abbildung: Höhlen und Biotopbäume

1.3.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp-und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Eine der nachgewiesenen Vogelarten ist in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Amsel*)	Turdus merula				
Blaumeise*)	Parus caeruleus				
Buchfink*)	Fringilla coelebs				
Buntspecht*)	Dendrocopos major				
Elster*)	Pica pica				**x**
Fitis	Phylloscopus trochilus				
Girlitz	Serinus serinus				
Goldammer	Emberiza citrinella	V			
Grünfink*)	Carduelis chloris				
Haubenmeise	Parus cristatus				
Kleiber	Sitta europaea				
Kohlmeise	Parus major				
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla				
Ringeltaube*)	Columba palumbus				**x**
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				
Singdrossel	Turdus philomelos				
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix				
Wintergold-hähnchen	Regulus regulus				
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes				
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita				

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
*) = weit verbreitete Arten
N = Nahrungsgast

1.3.3 Fledermäuse

Die Fledermausaktivitäten wurden in insgesamt sieben Nächten mittels Horchbox BATLOGGER A+ aufgezeichnet (27.6. - 29.6. und 18.7. bis 22.7.). Folgende Arten wurden durch Frequenzanalyse festgestellt:

Tabelle: Im UG nachgewiesene Fledermäuse

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	**u**

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilsonii	3	Gu	u
Rauhhautfledermaus	Pipistellus nathusii	3		u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG

1.4 Reptilien

Bei der Übersichtsbegehung wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Zauneidechsen oder andere relevante Reptilien beobachtet. Beobachtungen gibt in den nordöstlich gelegenen schütteren Bereichen, z. T. mit Arten der Sandmagerrasen.

Abbildung: Zauneidechsen-Fundorte

1.5 Ameisenhügel

Ameisenhügel der geschützten Arten wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht gefunden.

1.6 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2018.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung der Fläche treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Im vorliegenden Fall wird der Waldbestand gerodet, die Schuppen abgerissen und die gesamte Fläche abgeschoben. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Optische Auswirkungen

Fensterflächen können störende Auswirkungen auf Vögel bei Jagd- oder Orientierungsflügen haben und zu Unfällen an den Scheiben führen. Ebenso können Fluginsekten in ihrem Verhalten oder auch bei der Nahrungssuche gestört werden.

2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiet wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Fällung der Höhlen- und Biotopbäume nur in der bei Fledermausvorkommen möglichen Zeit (Oktober), abschnittsweise mit Kontrolle durch Fledermausexperten, Erhalt des Höhlenbaumes mit 6 Höhlen außerhalb des Geltungsbereiches.**
- **V-M 2: Abriss der Hütten nur in der bei Fledermausvorkommen möglichen Zeit (Oktober), mit Kontrolle durch Fledermausexperten**
- **V-M 3: Fällung/Freimachung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 4: Die vorhandenen Vogelkästen müssen spätestens im Winter vor der Rodung/Baufeldfreimachung in nahegelegene Waldbereiche umgehängt werden.**
- **V-M 5: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
  Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 6: Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse während der Bauzeit mittels Folienzaun (unmittelbar nördlich des Planungsgebietes)**

Abbildung: Zauneidechsen-Vermeidungsmaßnahme

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: Bereitstellen von 2 Fledermaushöhlenkästen und 4 Fledermaus-Spaltenkästen in angrenzenden Waldbereichen,** Wartung. (4x Schwegler Fledermausflachkasten 1FF, 1 x Schwegler Fledermaushöhle 2 FN, 1 x Schwegler Fledermaushöhle 1 FD). Die Kästen sind 5 Jahre auf Wirksamkeit zu überprüfen und ggfs. umzuhängen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:
Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilsonii	3	G	u
Rauhhautfledermaus	Pipistellus nathusii	3		u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g

RL BY Rote Liste Bayern und RL D Rote Liste Deutschland
EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude und Nischen an Gebäuden als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Der Große Abendsegler und teilweise auch die Fransenfledermaus überwintern in Baumhöhlen. Graues Langohr und Rauhhautfledermaus überwintern auch in Gebäuden, Schuppen und Brennholzstapeln.

Lokale Population: Alle Arten wurden durch Horchboxaufnahmen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden Bäume gerodet und mehrere Schuppen abgebrochen. Baumhöhlen und Spalten können in den zu rodenden Bäumen bzw. in den Schuppen vorhanden sein. Um eine Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern, sind die Höhlen- und Biotopbäume im Oktober zu fällen, abschnittsweise mit Kontrolle auf Anwesenheit. Sollte dies nicht möglich sein, muss vorher eine Untersuchung durch einen Experten erfolgen. Ebenso sind die Hütten im Oktober abzureißen, in Anwesenheit eines Fledermausexperten.

Zur Sicherung der für Übertagung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind zwei Fledermaushöhlenkästen und vier Spaltenkästen in angrenzenden Waldbereichen anzubringen und zu warten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 2**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedinget Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren im angrenzenden Wald führen. Da unmittelbar angrenzend Höhlenbäume vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der für Übertagung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind zwei Fledermaushöhlenkästen und vier Spaltenkästen in angrenzenden, ungestörten Waldbereichen anzubringen und zu warten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 1.**

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Quartiere können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • **V-M 1** • **V-M 2** Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung von fünf der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zauneidechse Lacerta agilis **Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**
1 Grundinformationen **Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich** Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen. Lokale Population: Vorkommen der Zauneidechse wurden nordöstlich der Vorhabenfläche auf der mageren Sandflur nachgewiesen.
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Strukturen, die als Habitate oder Teilhabitate der Zauneidechse im UG dienen können, werden nicht zerstört. Direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen (Tötungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung) gibt es nicht.

Zauneidechse Lacerta agilis **Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ **V-M 6** ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Es kann direkte baubedingte direkte Schädigungen von Individuen (Tötungen/Verletzungen im Zuge der Freimachung des Baufeldes geben. Um dies zu verhindern, ist der Lebensraum während der Bauzeit nördlich der landwirtschaftlichen Fläche mit einem Folienzaun abzusperren. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ **V-M 6** Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei insgesamt 4 Kartiergängen wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Eine der nachgewiesenen Vogelarten ist in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Amsel*)	Turdus merula				
Blaumeise*)	Parus caeruleus				
Buchfink*)	Fringilla coelebs				
Buntspecht*)	Dendrocopos major				
Elster*)	Pica pica				**x**
Fitis	Phylloscopus trochilus				
Girlitz	Serinus serinus				
Goldammer	Emberiza citrinella	V			
Grünfink*)	Carduelis chloris				
Haubenmeise	Parus cristatus				
Kleiber	Sitta europaea				
Kohlmeise	Parus major				
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla				
Ringeltaube*)	Columba palumbus				**x**
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Singdrossel	Turdus philomelos				
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix				
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes				
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita				

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
*) = weit verbreitete Arten
N = Nahrungsgast

Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste

Art	*Art*	*RLB*	*RLD*
Amsel)*	*Turdus merula*		
Blaumeise)*	*Parus caeruleus*		
Buchfink)*	*Fringilla coelebs*		
Buntspecht)*	*Dendrocopos major*		
Elster)*	*Pica pica*		
Girlitz)*	*Serinus serinus*		
Grünfink)*	*Carduelis chloris*		
Kohlmeise	*Parus major*		
Kleiber	*Sitta europaea*		
Mönchsgrasmücke)*	*Sylvia atricapilla*		
Ringeltaube)*	*Columba palumbus*		
Rotkehlchen)*	*Erithacus rubecula*		
Singdrossel	*Turdus philomelos*		
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*		
Zaunkönig)*	*Troglodytes troglodytes*		
Zilpzalp)*	*Phylloscopus collybita*		

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern

Goldammer (Cuculus canorus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand
☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Population im UG: Die Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 3**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 3**
- **V-M 5**

Goldammer (Cuculus canorus)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Waldlaubsänger Zaunkönig, Zilpzalp

Frei-, nischen-und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**
- **V-M 4**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Für mehrere im UG nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bright P., P. Morris & T. Mitchell-Jones (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster

- Flade, Martin (1994) :Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) und Sylviidae (Zweigsänger)), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupide (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann, (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
- Südbeck, P.,H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.